

<i>Humulus lupulus</i>	-	Hopfen
<i>Lamiaestrum argentatum</i>	-	Florentiner Goldnessel
<i>Lamium album</i>	-	Weißes Taubnessel
<i>Lamium maculatum</i>	-	Gefleckte Taubnessel
<i>Potentilla reptans</i>	-	Kriechendes Fingerkraut
<i>Reynoutria sachalinense</i>	-	Sibirischer Knöterich
<i>Rubus caesius</i>	-	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
<i>Silene dioica</i>	-	Weißes Lichtnelke
<i>Symphytum officinale</i>	-	Beinwell
<i>Urtica dioica</i>	-	Große Brennnessel.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Die Flächen sind weitestgehend ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen.
- o Durch Verzicht auf Befestigung (Versiegelung) von Lagerplätzen sollte der Fortbestand dieses Biotoptyps im Nutzungsmuster der Kulturlandschaft auch weiterhin gewährleistet bleiben.
- o Die Gartenbrache in der Mühlenbachniederung zwischen westlichem Mühlenbachufer und dem östlichen Ortsrand von Alt-Mölln sollte wieder in Grünland umgewandelt werden, um die Struktur der Fließgewässerniederung wieder durchgehend sichtbar zu machen.

Mesophile Grasfluren (G 2)

Brachgefallenes Grünland oder sonstige Brachflächen mittlerer Nährstoff- und Wasserversorgung tragen eine grasreiche, mesotraphente (mittlere Nährstoffversorgung anzeigende) Vegetation, in der sich neben Ruderalarten viele typische Wiesenarten finden, die auf dem heute intensiv bearbeiteten, landwirtschaftlichen Grünland (vgl. unten) selten geworden sind:

<i>Achillea millefolium</i>	-	Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	-	Glatthafer
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	-	Bärenschote
<i>Bromus inermis</i>	-	Unbewehrte Trespe
<i>Bromus mollis</i>	-	Weiche Trespe
<i>Calamagrostis epigejos</i>	-	Land-Reitgras
<i>Carex hirta</i>	-	Behaarte Segge
<i>Cerastium holosteoides</i>	-	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cerastium semidecandrum</i>	-	Sand-Hornkraut

<i>Dactylis glomerata</i>	-	Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	-	Wiesen-Schwingel
<i>Holcus lanatus</i>	-	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	-	Johanniskraut
<i>Ononis repens</i>	-	Hauhechel
<i>Phleum pratense</i>	-	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Plantago lanceolata</i>	-	Spitzwegerich
<i>Senecio viscosus</i>	-	Klebriges Greiskraut
<i>Stellaria graminea</i>	-	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	-	Rainfarn
<i>Taraxacum officinale</i>	-	Löwenzahn
<i>Trifolium campestre</i>	-	Hasen-Klee
<i>Trifolium dubium</i>	-	Kleiner Klee
<i>Verbascum nigrum</i>	-	Dunkle Königskerze
<i>Veronica chamaedrys</i>	-	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	-	Vogel-Wicke
<i>Vicia hirsuta</i>	-	Rauhhaarige Wicke.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Die mesophilen Grasbrachen sollten weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben bzw. wie bisher unregelmäßig gemäht werden (z.B. an den Zufahrten zur B 207).
- o Eine Anpflanzung von Nadelbäumen ist zu unterlassen und dort, wo bereits geschehen, rückgängig zu machen.
- o Die mesophilen Grasfluren innerhalb des NSG Borstgrasrasen sollten, sofern sie nicht mitbeweidet werden, jährlich Anfang August gemäht werden. Auch hier werden möglichst nährstoffarme Verhältnisse angestrebt, so daß nicht gedüngt werden darf und das Mähgut abzutransportieren ist.

Ackerbrache und Wildacker (G 3)

An zwei bis drei Stellen des Plangebietes fanden sich Ackerbrachen und Wildäcker, d.h. solche Ackerflächen, die speziell zur Ernährung der jagdbaren Wildtiere mit Futterpflanzen (z.B. Phacelie - *Phacelia tanacetifolia*) bestellt wurden. Aufgrund der zeitweise extensiven bzw. fehlenden Nutzung kommen auf solchen Flächen neben Ackerwildkräutern auch Ruderal- und Grünlandarten vor, wie z.B.:

<i>Cirsium arvense</i>	-	Acker-Kratzdistel
<i>Poa annua</i>	-	Einjähriges Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	-	Vogel-Knöterich
<i>Senecio vulgaris</i>	-	Gewöhnliches Greiskraut

<i>Stellaria media</i>	-	Vogelmiere
<i>Taraxacum officinale</i>	-	Löwenzahn
<i>Veronica persica</i>	-	Persischer Ehrenpreis.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Auf Ackerbrachen und Wildäckern sollten keine Herbizide oder Dünger angewendet werden.

4.10.2.6 Grünland

Grünland findet sich im Plangebiet vor allem in den Niederungsbereichen.

Die Flächen werden überwiegend als Weiden bzw. Mähweiden genutzt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensiv-Beweidung; unregelmäßige, meist frühe Mahd; Düngung; Entwässerung; häufiger Umbruch mit Neuansaat weniger Futtergrasarten; Herbizideinsatz) sind sie relativ artenarme Biotope, die in Norddeutschland überall zu finden sind. Pflanzensoziologisch lassen sie sich der Weidelgras-Weißkleeweide zuordnen.

Folgende Arten sind typisch:

<i>Dactylis glomerata</i>	-	Knäuelgras
<i>Leontodon autumnalis</i>	-	Herbst-Löwenzahn
<i>Poa pratensis</i>	-	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus repens</i>	-	Kriechender Hahnenfuß
<i>Taraxacum officinale</i>	-	Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	-	Weißklee

Auf der Weide zwischen Kanal und Gewerbegebiet wächst der Knollige Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).

Regelmäßig finden sich im Wirtschaftsgrünland einjährige Arten, die auf die hohe Beweidungsintensität hinweisen, wie:

<i>Bromus mollis</i>	-	Weiche Trespe
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	-	Hirtentäschelkraut
<i>Geranium molle</i>	-	Weicher Storchschnabel
<i>Geranium pusillum</i>	-	Zwerg-Storchschnabel
<i>Poa annua</i>	-	Einjähriges Rispengras
<i>Stellaria media</i>	-	Vogelmiere.

Daneben zeigt das häufige Auftreten von Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Breitblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) den starken

Düngemittleinsatz auf diesen Flächen.

Im Talraum des Mühlenbachs tritt eine feuchte Variante der Weidelgras-Weißklee-Weiden mit

Alopecurus geniculatus	-	Knick-Fuchsschwanz
Alopecurus pratensis	-	Wiesen-Fuchsschwanz
Cardamine pratensis	-	Wiesenschaumkraut
Holcus lanatus	-	Wolliges Honiggras
Polygonum hydropiper	-	Wasserpfeffer
Ranunculus acris	-	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosa	-	Sauerampfer
Rumex crispus	-	Krauser Ampfer

als kennzeichnenden Arten auf. Sie zeigen den feuchten Niedermoorstandort an, der durch die intensive Weidenutzung überlagert ist. Diese feuchten Varianten stehen unter dem Schutzvorbehalt des § 8 Abs. 3 LPflegG.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Obwohl Wirtschaftsgrünland kein besonders wertvolles Biotop darstellt, sind die Grünlandareale innerhalb der intensiv genutzten Ackerlandschaft wichtige Refugien für Pflanzen und Tiere.

Folgende Punkte sind daher zu beachten:

- o Erhalt und Sicherung des gesamten Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche.
- o Nutzungsumwandlungen von Grünland in Ackerland sollten genehmigungspflichtig werden, z.B. über eine Schutzverordnung.
- o Auf Einsatz von Herbiziden sollte auf Grünland generell verzichtet werden.
- o Die Grünlandbereiche, die in Plan 3 als vorrangig zu extensivierende Gebiete gekennzeichnet sind, sollten darüber hinaus nicht zu Pflegezwecken umgebrochen und neu eingesät werden. Die Düngergaben auf diesen Flächen sind zu reduzieren. Organische Düngung (Gülle) sollte ganz unterlassen werden.
- o Die zum NSG Borstgrasrasen gehörende Wiese westlich des Neubaugebietes "Am Horsberg" sollte als zweischürige Mähwiese (Mahd Anfang Juli und Ende September) genutzt werden. Eine Düngung der Fläche ist auszuschließen.

4.10.2.7 Acker

Ein Großteil des Gemeindegebietes von Alt-Mölln wird von Ackerflächen eingenommen. Obwohl sie flächenmäßig den häufigsten Biotoptyp im Plangebiet stellen, ist ihr derzeitiger Biotopwert gering. Die Hauptfrüchte sind Roggen, Wintergerste, Raps, Futter-Rettich, Mais und Spargel.

Durch die Produktionsmethoden der modernen Landwirtschaft sind Äcker in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit für die landschaftstypische Flora und Fauna stark herabgesetzt.

Regelmäßiger Herbizideinsatz, perfekte mechanische Bearbeitung vor allem unmittelbar nach der Ernte, Zwischenfruchtanbau, optimale Düngung und Sortenwahl, die einen hohen Deckungsgrad der Feldfrüchte und eine Eutrophierung und Nivellierung der Standorte bewirken, verhindern die Entstehung differenzierter Vegetationsgesellschaften ehemals verbreiteter Ackerwildkräuter.

Eine Unterscheidung zwischen Hackfrucht- und Getreidebegleitflora konnte im Gelände nicht festgestellt werden. Insgesamt sind Rapsfelder für Ackerbegleitarten etwas günstiger, da die größtenteils zweikeimblättrigen Wildkräuter auf Getreideäckern wirkungsvoller mit Herbiziden bekämpft werden.

Folgende Arten finden sich in der Feldflur, wobei die Standorte sehr lückig besiedelt sind und das Vorkommen vor allem an den Feldrändern liegt:

<i>Anchusa arvensis</i>	-	Krummhals
<i>Anagallis arvensis</i>	-	Gauchheil
<i>Apera spica-venti</i>	-	Windhalm
<i>Aphanes arvensis</i>	-	Acker-Frauenmantel
<i>Arabidopsis thaliana</i>	-	Schmalwand
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	-	Hirtentäschelkraut
<i>Centaurea cyanus</i>	-	Kornblume
<i>Chenopodium album</i>	-	Weißer Gänsefuß
<i>Convolvulus arvensis</i>	-	Ackerwinde
<i>Equisetum arvense</i>	-	Acker-Schachtelhalm
<i>Galium aparine</i>	-	Kletten-Labkraut
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	-	Sumpf-Ruhrkraut
<i>Lamium incisum</i>	-	Bastard-Taubnessel
<i>Matricaria chamomilla</i>	-	Echte Kamille
<i>Matricaria discoidea</i>	-	Strahllose Kamille
<i>Matricaria inodora</i>	-	Geruchlose Kamille
<i>Myosotis arvensis</i>	-	Acker-Vergißmeinnicht
<i>Poa annua</i>	-	Einjähriges Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	-	Vogel-Knöterich
<i>Polygonum convolvulus</i>	-	Winden-Knöterich

<i>Sisymbrium officinale</i>	-	Wegranke
<i>Stellaria media</i>	-	Vogelmiere
<i>Thlaspi arvense</i>	-	Hellerkraut
<i>Veronica hederifolia</i>	-	Efeublättriger Ehrenpreis
<i>Veronica triphyllos</i>	-	Dreiblättriger Ehrenpreis
<i>Viola arvensis</i>	-	Acker-Stiefmütterchen
<i>Viola tricolor</i>	-	Wildes Stiefmütterchen.

Mais- und Spargelkulturen werden relativ spät im Jahr bestellt, so daß die Begleitflora teilweise aus anderen, an diesen Rhythmus und den hohen Herbizid- und Düngereinsatz einigermaßen angepaßten, Arten besteht:

<i>Amaranthus retroflexus</i>	-	Rauhhaariger Fuchsschwanz
<i>Digitaria ischaemum</i>	-	Fingergras
<i>Echinochloa crus-galli</i>	-	Hühnerhirse
<i>Setaria viridis</i>	-	Borstenhirse
<i>Solanum nigrum</i>	-	Schwarzer Nachtschatten
<i>Urtica urens</i>	-	Kleine Brennessel.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Generelles Ziel aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes in bezug auf den Lebensraum Acker sollte eine Förderung der Ackerbegleitflora zumindest in den Randbereichen der Flächen sein. Dies käme auch den Tierarten der freien Feldflur, die sich von solchen Pflanzen ernähren (z.B. Rebhühner, Feldhasen) zugute.
- o Ackerwildkräuter sind an periodische Störungen des Standortes gebunden, d.h. auf eine Ackernutzung angewiesen. Diese Ackernutzung sollte jedoch zumindest an den Rändern auf einen Pestizideinsatz verzichten und nur geringe Düngergaben verwenden.
- o Ackerflächen, die in Plan 3 als vorrangig extensiv zu nutzende Bereiche gekennzeichnet sind, sollten, auch zur Verbesserung des Biotopverbundes, in Grünland umgewandelt werden.

4.10.2.8 Gewässer

Stehende Gewässer

Im Plangebiet finden sich vor allem in den Niederungsbereichen mehrere Tümpel und kleinere Fischteiche. Sie haben eine hohe Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien und als Lebensraum für wassergebundene Pflanzen und Tiere (z.B. Libel-

len).

Alle stehenden Gewässer sind Lebensräume im Sinne des § 8 Abs. 3 LPflegG.

Kleingewässer sind in der intensiv genutzten Kulturlandschaft durch direkte Verfüllung oder sukzessive Verlandung aufgrund hoher Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in ihrem Bestand gefährdet. Bei Fischteichen führt vielfach der künstliche Fischbesatz und die dadurch notwendig werdende Fütterung (Eutrophierung!) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen.

Noch relativ intakt sind die stehenden Gewässer in der Stecknitz-Niederung nördlich der B 207. Hier finden beispielsweise folgende Pflanzen einen geeigneten Lebensraum:

<i>Carex elongata</i>	-	Langährige Segge
<i>Carex pseudocyperus</i>	-	Kleine Zypergras-Segge
<i>Carex rostrata</i>	-	Schnabel-Segge
<i>Eleocharis palustris</i>	-	Sumpfbirse
<i>Equisetum fluviatile</i>	-	Teich-Schachtelhalm
<i>Glyceria maxima</i>	-	Großer Wasserschwaden
<i>Hydrochoeris morsus-ranae</i>	-	Froschbiß
<i>Iris pseudacorus</i>	-	Schwertlilie
<i>Nasturtium microphyllum</i>	-	Brunnenkresse
<i>Nuphar lutea</i>	-	Teichrose
<i>Nymphaea alba</i>	-	Seerose
<i>Potamogeton natans</i>	-	Schwimmendes Laichkraut
<i>Sparganium erectum</i>	-	Ästiger Igelkolben
<i>Spirodela polyrhiza</i>	-	Teichlinse
<i>Typha latifolia</i>	-	Breitblättriger Rohrkolben

Außerdem kommt hier die Krebschere (*Stratiotes aloides*) vor, die auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Schleswig-Holstein steht (Kategorie 3).

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Der Bestand an Kleingewässern im Plangebiet ist zu erhalten.
- o Auf der Hochfläche westlich der Ortslage ist die Neuanlage von Kleingewässern vorgesehen. Die genaue Lage in der Feldflur ist nach vorheriger Prüfung der Wasserverhältnisse im Oberboden festzusetzen.
- o Der Waldtümpel im Koberger Forst am nördlichen Rand des Plangebietes ist zu entschlammen. Durch das Entfernen einzelner Gehölze ist eine teilweise Belichtung der Was-

serfläche herbeizuführen.

- o Eine Zufütterung in den als Fischteichen genutzten Stillgewässern ist zu unterlassen.
- o Der Teich im NSG Borstgrasrasen weist einen relativ hohen Nährstoffgehalt auf, der nur durch eine Fischteichnutzung verursacht sein kann. Hier ist in Zukunft jegliche Nutzung auszuschließen.
- o Um die Tümpel sollten extensiv genutzte Bereiche als Pufferzonen entwickelt werden (10 m auf Ackerflächen, 5 m auf Grünlandflächen, die hier durch Einzäunungen zu erreichen sind).

Fließgewässer

Die Fließgewässer des Plangebietes sind der Priesterbach und der Mühlenbach mit dem zufließenden Bach nördlich der alten Ortslage sowie der alte Stecknitzarm. Auch die Mündung der Steinau gehört zur Gemeinde Alt-Mölln. Alle Bäche entwässern in den Elbe-Lübeck-Kanal.

Der Mühlenbach besitzt noch einen relativ naturnahen Charakter. In Höhe der Ortslage ist die Bachniederung durch zunehmenden Siedlungsdruck von Überbauung bedroht. Der östlich zufließende Kinderbuschgraben (Verbandsgewässer Nr. 2.1.) ist teilweise verrohrt und im Oberlauf mit Bongossi befestigt.

Der Priesterbach wurde im Unterlauf reguliert und ist hier nur noch eine stark naturferne Entwässerungsrinne. Auch seine Wasserqualität ist durch Einleitungen im Oberlauf und Immissionen aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. Sein Bett ist teilweise durch Steinschüttungen befestigt.

Neben den Fließgewässern finden sich in der Mühlenbach- und in der Stecknitzniederung Entwässerungsgräben, die nur eine schwache Fließbewegung aufweisen.

Die Vegetation an und in den Bächen und Gräben ist relativ artenreiche. Folgende Arten kommen vor:

Aegopodium podagraria	-	Giersch
Angelica sylvestris	-	Wald-Engelwurz
Berula erecta	-	Aufrechter Merk
Callitriche spec.	-	Wasserstern
Chrysosplenium alternifolium	-	Milzkraut
Cirsium arvense	-	Acker-Kratzdistel
Cirsium oleraceum	-	Kohldistel
Cuscuta europaea	-	Teufelszwirn

<i>Epilobium hirsutum</i>	-	Zottiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	-	Wasserdost
<i>Filipendula ulmaria</i>	-	Mädesüß
<i>Galeopsis speciosa</i>	-	Bunter Hohlzahn
<i>Glyceria fluitans</i>	-	Flutender Schwaden
<i>Glyceria maxima</i>	-	Großer Schwaden
<i>Heracleum sphondylium</i>	-	Bärenklau
<i>Hottonia palustris</i>	-	Wasserfeder
<i>Humulus lupulus</i>	-	Hopfen
<i>Iris pseudacorus</i>	-	Schwertlilie
<i>Juncus effusus</i>	-	Flatterbinse
<i>Lamium maculatum</i>	-	Gefleckte Taubnessel
<i>Lemna minor</i>	-	Wasserlinse
<i>Lychis flos-cuculi</i>	-	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lythrum salicaria</i>	-	Blutweiderich
<i>Mentha aquatica</i>	-	Wasserminze
<i>Myosotis palustris</i>	-	Sumpf-Vergißmeinnicht
<i>Nasturtium microphyllum</i>	-	Brunnenkresse
<i>Petasites hybridus</i>	-	Pestwurz
<i>Phalaris arcundinacea</i>	-	Rohrglanzgras
<i>Phragmites australis</i>	-	Schilf
<i>Potamogeton crispus</i>	-	Krauses Laichkraut
<i>Ranunculus sceleratus</i>	-	Gift-Hahnenfuß
<i>Rumex hydrolapatum</i>	-	Fluß-Ampfer
<i>Solanum dulcamara</i>	-	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Stachys palustris</i>	-	Sumpf-Ziest
<i>Stellaria uliginosa</i>	-	Quell-Sternmiere
<i>Urtica dioica</i>	-	Große Brennessel
<i>Valeriana officinalis</i>	-	Baldrian.

Besonders an den regulierten Abschnitten des Priesterbaches dominieren häufig auftretende Nährstoffzeiger wie Brennessel, Giersch und Acker-Kratzdistel die Ufervegetation. Hier macht sich die Nährstoffauswaschung aus den angrenzenden Ackerflächen negativ bemerkbar.

Die in der Biotopkarte eingetragenen Ufergehölze bestehen vor allem aus Erlen (*Alnus glutinosa*) und verschiedenen Weidenarten (*Salix* div. spec.), aber auch Eschen (*Fraxinus excelsior*), Eichen (*Quercus robur*), Traubenkirschen (*Prunus padus*) und Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) treten auf.

In der Steinau wachsen im Mündungsbereich die Teichrose (*Nuphar lutea*) und der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*).

Alle Fließgewässer sind Biotope im Sinne des § 8 Abs. 3 LPflegG.

Pflege- und Entwicklungshinweise

Übergeordnetes Ziel aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung einer möglichst natürlichen Fließgewässerdynamik.

Ein Fließgewässer bietet dabei umso mehr Lebensräume für Pflanzen und Tiere, je mehr innere Oberfläche es durch Rauigkeit der Gewässersohle und der Ufer besitzt (z. B. durch große Steine, Geröll, Abstürze und Kolke).

Folgende Gestaltungsziele sind bei der Renaturierung zu beachten:

- o Uferausbildung
Anzustreben ist eine möglichst große Uferlänge (mäandrierender Lauf) und ein von der Strömung bestimmtes Querprofil. Daraus ergeben sich intensive Verzahnungen der Wasser-Landbereiche und ausgedehnte Sprühzonen in den Randbereichen, sowie ein unterschiedliches Breiten- und Tiefenverhältnis auf engstem Raum.
Zur Optimierung der Habitatvielfalt sind Uferabbrüche, unterspülte Ufer und Flachwasserbereiche zu tolerieren.
- o Fließgeschwindigkeit
Eine Differenzierung der Fließgeschwindigkeit, also höhere und geringere auf engem Raum (bedingt durch Strömungshindernisse u.a. Steine, Vegetation) schafft Standorte für eine speziell an diese Lebensräume angepasste Tier- und Pflanzenwelt.
- o Die übrigen Fließgewässerabschnitte sollten ihrer natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Dies bedeutet, daß die Talräume landwirtschaftlich nur extensiv genutzt werden, so daß Pflegearbeiten an den Bächen und Gräben unterbleiben können.
Insbesondere am Priesterbach am südlichen Rand des Plangebietes sind vorhandene Uferbefestigungen zu entfernen, um die Entwicklung von Uferanrissen als Bruthabitat für den Eisvogel zu ermöglichen.
Das Räumen der Bachsohle schadet den in Alt-Mölln noch vorkommenden, gefährdeten Flußmuscheln (Unionidae spec.), so daß auch aus diesem Grund ein Einstellen der Gewässerunterhaltung sinnvoll ist.
- o Anlage von Gewässerrandstreifen
Zur Verbesserung der Wasserqualität und der ökologischen Situation sind entlang der Fließgewässer Gewässerrandstreifen anzulegen. Die Breite der Gewässerrandstreifen (gemessen ab Böschungskante) soll im Sinne einer ökologisch sinnvollen und auch für den Gewässerschutz nützlichen Entwicklung eine Breite von 5 m nicht unter-

schreiten. Die Entwicklung der Gewässerrandstreifen soll möglichst kleinräumig und vielseitig sein. Neben der Erhaltung und ggfls. stellenweisen Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und dem Überlassen von Flächen zur natürlichen Sukzession, dienen auch Wildkrautstreifen (Mahd alle 2-5 Jahre) und extensiv genutzte Wiesen (Mahd 1x/Jahr) der ökologischen Aufwertung des Gewässers.

Für den Aufbau eines standortgerechten Wildkraut- und Gehölzstreifens ist ein Geländestreifen von mindestens 7 - 8 m Breite erforderlich.

Bei den kleineren Gräben sollte ein 1-2 m breiter Streifen aus der Nutzung genommen und als Gewässerrandstreifen entwickelt werden.

Bei einer Beweidung ist es notwendig, die Gewässerrandstreifen einzuzäunen, um die vom Weidevieh verursachten Schäden zu verhindern (z.B. Trittschäden an den Ufern),

- o Bepflanzen der Uferbereiche
Zur Pflanzung sollten zwischen Mittel- und Hochwasserlinie Weiden, Erlen, Eschen und Faulbaum, sowie oberhalb der Hochwasserlinie Stieleichen, Hainbuchen, Haselnuß und Weißdorn verwendet werden.
Die Pflanzung von Ufergehölzen wirkt sich zudem positiv auf das Landschaftsbild aus, da sie die landschaftliche Vielfalt erhöht und die Bachläufe so wahrnehmbar betont werden.
Ökologisch wertvoll ist auch die Bepflanzung mit Weiden, die alle 5 -7 Jahre geschnitten werden und dadurch ihre typische Kopfform erhalten.
- o Die an den Mühlenbach grenzenden Hausgärten und Gartenbrache (östlich von Alt-Mölln) sind wieder als Grünland zu nutzen.
- o Die aufgeschüttete Wegeverbindung zwischen Kampweg und Dorfkern quer durch das Mühlenbachtal ist zu beseitigen und das ursprüngliche Relief der Niederung wieder herzustellen.
- o Die Wasserqualität insbesondere des Priesterbaches ist zu verbessern.

Weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Kap. 4.5 zu entnehmen.

4.10.2.9 Unbefestigte Wege, Straßen- und Wegränder

Den heute im Planungsgebiet noch vorhandenen unbefestigten Wegen kommt eine gewisse Bedeutung als Sekundärlebensraum

für die durch die intensive Ackernutzung bedrohten Wildkräuter zu, die Lebensgrundlage für viele Tierarten sind.

Als vegetationsarme /-freie Bereiche können sie Teilhabitate für verschiedene Tierarten sein, z.B. als Bruthabitat für licht- und wärmeliebende Hautflüglerarten, zur Nistmaterialgewinnung für Mehlschwalben.

Erdwege im Waldbereich sind ebenfalls Sekundärlebensbereiche für viele Tierarten (z.B. wassergefüllte Radspuren als Laich- und Brutstätten für Amphibien und Insekten).

Entlang von Straßen und Wegen finden sich teilweise artenreiche, krautige Vegetationsbestände, die gerade innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft wichtige Rückzugsfunktionen übernehmen. Durch ihre linienhafte Struktur sind sie darüber hinaus als Verbindungswege zwischen flächenhaften, höherwertigen Biotopen von Bedeutung.

Die Flora dieser Wegraine ähnelt zumeist derjenigen der mesophilen Grasfluren. Darüber hinaus wurden im Gebiet an Wegrändern noch gefunden:

<i>Arctium minus</i>	-	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	-	Filzige Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	-	Spargel (verwildert)
<i>Geranium pyrenaicum</i>	-	Pyrenäen-Storchnabel
<i>Linaria vulgaris</i>	-	Leinkraut
<i>Malva alcea</i>	-	Rosen-Malve
<i>Sonchus arvensis</i>	-	Acker-Gänsedistel
<i>Torilis japonica</i>	-	Klettenkerbel
<i>Verbascum thapsus</i>	-	Kleinblütige Königskerze.

Den relativ hohen Wert von krautigen Straßen- und Wegrändern unterstreicht der Fund von drei Pflanzenarten, die nach der Roten Liste in Schleswig-Holstein in ihrem Bestand gefährdet sind (Kategorie 3): Die Heidenelke (*Dianthus deltoides*) wächst noch an den sandigen Feldwegen im südlichen Plangebiet. An den Straßen- und Wegrändern nördlich von Alt-Mölln finden sich die Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und die Große Bibernelle (*Pimpinella major*).

Der Weg im Süden des Gemeindegebietes zwischen Alter Salzstraße und dem ausgebauten Priesterbach zeichnet sich durch einen Felddrain mit einer wertvollen, trockenheitsliebenden Vegetation aus. Hier wachsen:

<i>Bromus mollis</i>	-	Weiche Trespe
<i>Cerastium semidecandrum</i>	-	Sand-Hornkraut
<i>Erophila verna</i>	-	Hungerblümchen
<i>Ornithopus perpusillus</i>	-	Vogelfuß

Saxifrage granulata	-	Körner-Steinbrech
Senecio vernalis	-	Frühlings-Greiskraut
Viola tricolor	-	Wildes Stiefmütterchen.

Außerdem kommt hier der Heidegünsel (*Ajuga genevensis*) vor, der in Schleswig-Holstein in seinem Bestand gefährdet ist (Rote Liste Kategorie 3).

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- o Die unbefestigten Wege im Planungsgebiet sind als solche zu erhalten.
- o Die Entwicklung von straßen- und wegebegleitenden Krautsäumen ist durch eine Extensivierung der Pflege zu fördern.
- o Herbizide und Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- o Feldwege sollten durch entsprechende Verbotsschilder ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten werden.
- o Die Schadstoffbelastung an Straßenrändern, insbesondere durch Tausalz, ist zu reduzieren.

4.10.3 Biotopverbund

Ziel der Biotopverbundplanungen ist die räumliche und funktionale Vernetzung von Populationen und Ökosystemen.

Der Erhalt einzelner Biotope, die in keinem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, bedeutet noch keine Garantie für einen gesicherten Artenschutz. Tierarten, die in ihrem Lebenszyklus auf mehrere Biotoptypen angewiesen sind, benötigen verbindende, naturnahe Landschaftselemente zwischen ihren Teillebensräumen. Je nach dem Mobilitätsgrad der Tiere - Vögel z.B. sind hochmobil, Amphibien weisen dagegen nur eine mittlere Mobilität auf - wirken intensiv genutzte Äcker oder Straßen wie unüberwindliche Barrieren. Für Arten, die starken Populationsschwankungen unterliegen, wie Heuschrecken und Grillen, bestehen in den sog. Inselbiotopen nur geringe Chancen einer Wiederbesiedlung aus einem benachbarten Biotop. Auch ist der zur Arterhaltung notwendige Genaustausch in isolierten Gebieten nicht gewährleistet.

Biotopverbundsysteme stellen somit eine Erweiterung des Bio-

top- und Artenschutzkonzeptes in Form des Flächenschutzes (z.B. Schutzgebietsausweisungen) dar. Darüber hinaus muß die Idee der Biotopverbundsysteme durch Einzelmaßnahmen des Artenschutzes ergänzt werden.

Geeignet für eine Biotopvernetzung sind vor allem linienförmige (Biotop-)Strukturen wie Knicks, Gräben und Säume oder brachliegende Randstreifen von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aber auch punktuelle Strukturen wie Einzelbäume/Baumgruppen, Tümpel usw. können als "Trittsteine" Biotopverbindungen schaffen.

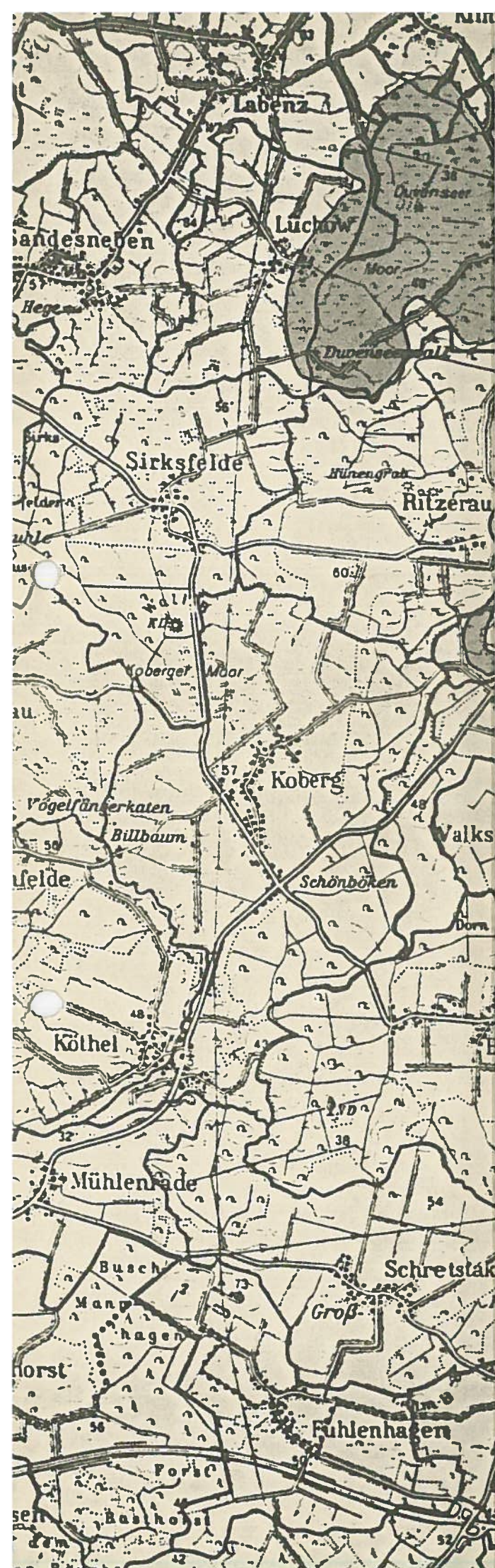
Neben diesen auch kleinräumig durchführbaren Maßnahmen ist die räumliche Vernetzung von Ökosystemen auf überörtlicher Ebene von großer Bedeutung. Dabei spielt die Vernetzung von Beständen desselben Biotoptyps (ökologisch gleichartige Bestände) eine große Rolle.

In Alt-Mölln ist die ökologische Aufwertung seiner Niederungsbereiche im Hinblick auf ein überregionales Verbundsystem von großer Bedeutung.

Die ehemalige Stecknitzniederung, insbesondere die wertvollen Kernbereiche im nördlichen Planungsgebiet und die Mühlenbachniederung, stellen eine Verbindung zwischen den beidseitig des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen zusammenhängenden, großflächigen Niederungsbereichen her. Dies sind im Westen das Duvenseermoor, die Duvenseebachniederung und das Steinatal zusammen mit den besonders wertvollen Kernbiotopen Nusser See und Hofsee. Östlich des Elbe-Lübeck-Kanals grenzt die Mölln-Gudower Seenkette, deren Wasserflächen insbesondere aus ornithologischer Sicht wertvoll sind, an die Niederungsbereiche des Gemeindegebietes. Nördlich der Mölln-Gudower Seenkette liegen die Niederungsbereiche des Einhäuser Tales mit angrenzenden Niederungsflächen.

Der ökologische Effekt einer solchen räumlichen Vernetzung liegt in dem ständigen Austausch von Populationsanteilen verschiedener Arten, wodurch sich langfristig ein bestimmtes stabiles Gleichgewicht einstellt. Dieser Effekt ist für den Arten- und Biotopschutz um so größer, je wertvoller die ökologische Ausstattung dieser Bereiche ist. Gerade auch im Hinblick auf den Rückgang der Feuchtgebiete in den letzten Jahrzehnten ist diese Entwicklung besonders wünschens- und erstrebenswert.

Kleinräumig anzustreben ist u.a. eine Vernetzung der Erosionsrinnen und Geländeeinschnitte mit der Niederungsfläche des Mühlenbaches. Hier sollte vor allem ein flächiger Verbund durch die Umwandlung einiger Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland angestrebt werden. Auch eine Vernetzung durch die Anlage von extensiv genutzten oder brachfallenden Ackerrandstreifen ist anzustreben. Unbefestigte Wege sind

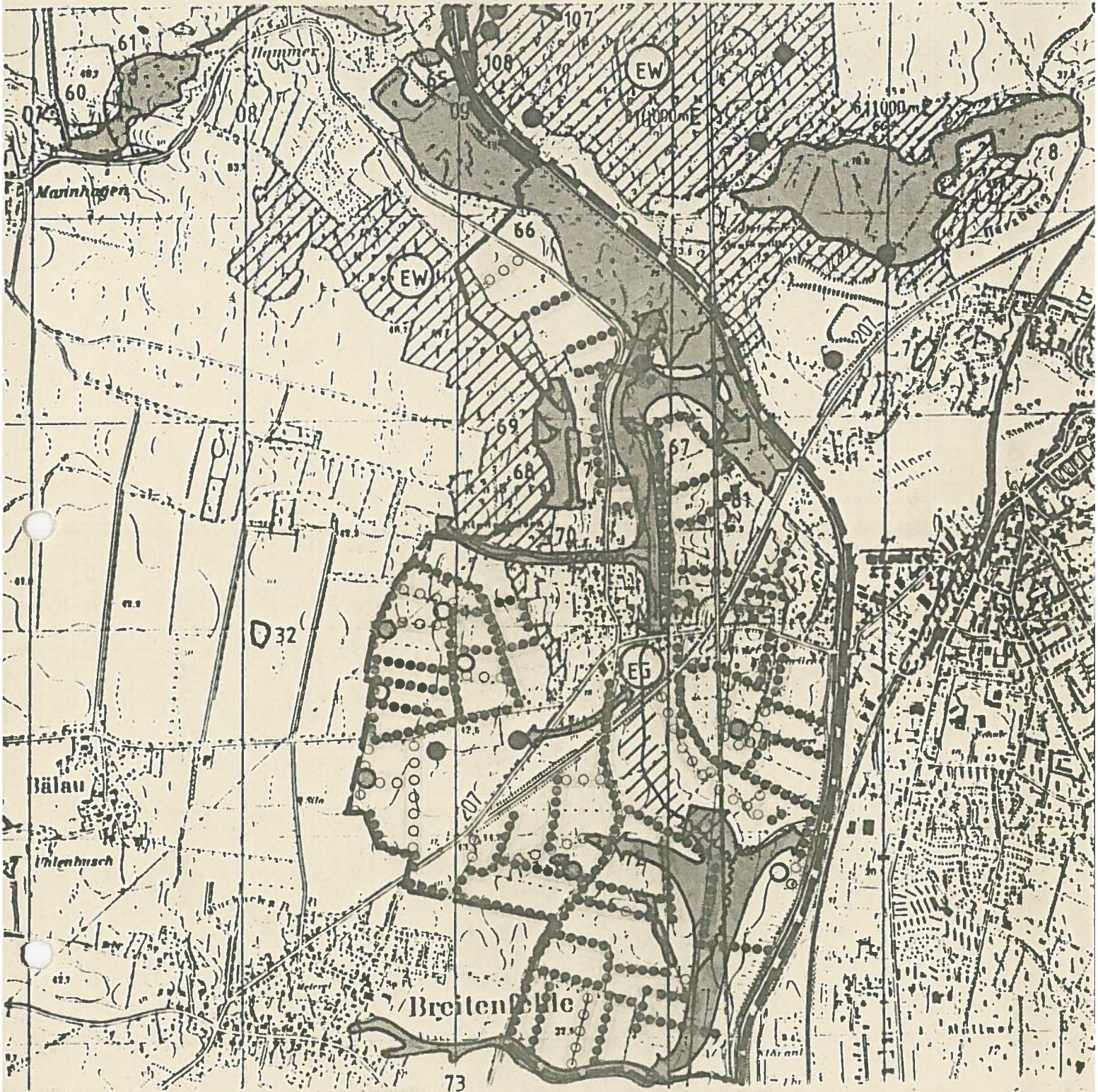


Erhalt und Entwicklung des großräumigen Biotopverbundes zwischen ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Niederungsbe-
reichen

- 1 Duvenseer Moor
- 2 Duvenseebachniederung
- 3 Hofsee, Nussersee und angrenzende Niederungsbereiche
- 4 Steinatal
- 5 Stecknitzniederung/Elbe-Lübeck-Kanal
- 6 Mühlenbachniederung
- 7 Mölln-Gudower-Seenkette
- 8 Einhaus-Fredeburger-Trockental

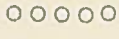
Großräumiger Biotopverbund

Biotopeverbund im Gemeindegebiet



Bestand

Planung



Landesbiotopkartierung, Biotope mit fortlaufender Nr.

Ökologisch wichtige Gebiete, Wald u. Feuchtgrünland

Schaffung und Aufwertung eines flächigen Biotopverbundes

Linienförmige Biotopstrukturen

Fließgewässer

Knick

Trittsteinbiotope

Tümpel

Feldgehöizinsel

dabei in das Konzept einzubeziehen.

Im Westen und Südwesten ist die Optimierung des Biotopverbundes insbesondere über die Erweiterung des Knicknetzes, die Neuanlage von Feldgehölzinseln und Ackerrandstreifen anzustreben. Auf den lehmigen Böden im Westen sollten auch Tümpel als Trittsteinbiotope neu angelegt werden.

4.11 Flächenschutz auf der Grundlage des Landschaftspflegegesetzes

4.11.1 Schutzbestimmungen im Hinblick auf die Eingriffsregelung

Das Landschaftspflegegesetz benennt Biotoptypen, die unter dem Schutzvorbehalt der §§ 8 und 11 LPflegG stehen. Die Definitionserlässe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein bestimmen diese Biotoptypen anhand von Vegetationseinheiten genauer, wobei zusätzlich geologische oder geomorphologische Parameter einbezogen werden.

Laut § 8 Abs. 3 hat bei Eingriffen in Wald, Gewässer, Moore, Sümpfe, Brüche, sonstige Feuchtgebiete, Heiden, Dünen und Trockenrasen der Verursacher durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle in dem betroffenen Raum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich und gleichwertig zu ersetzen.

Als Eingriff gelten gemäß § 7 LPflegG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Dazu zählt auch die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und sonstigen Feuchtgebieten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 LPflegG).

Zu den "sonstigen Feuchtgebieten" zählen auch landwirtschaftlich genutzte Feuchtgrünländereien, insbesondere Überflutungsrassen, nasse Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Sumpfdotterblumen- und Brenndoldenwiesen, Kleinseggenriede und Zwergbinsenfluren sowie Quellen.

Die sogenannte "Landwirtschaftsklausel" sieht im Sinne des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 LPflegG) ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft an.

Die "Landwirtschaftsklausel" umfaßt jedoch nur die immer wiederkehrenden Bodenbearbeitungs- und Erntemaßnahmen (Mahd, Weidegang, Düngung und übliche Bodenbearbeitung auf Grün-

land). Nicht unter diese Privilegierung fallen alle Maßnahmen, die keine unmittelbare Bodennutzung darstellen, sondern diese nur mittelbar begünstigen (so z.B. Entwässerung zum Zwecke der Intensivierung oder sogar Umwandlung in Ackerland) (s. Ausführungen des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, veröffentlicht in Bauernpost/Landpost 42/138 (13), S. 91-93, 1988).

Im Planungsgebiet fallen insbesondere größere Teile der Niederungsbereiche unter den Schutzvorbehalt des § 8 (3) LPflegG. Entwässerung und Nutzungsumwandlungen in diesen Bereichen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch die untere Landschaftspflegebehörde und der Ausgleichsregelung. Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit Bußgeldern und Ordnungsverfügungen, die die Wiederherstellung des früheren Zustandes fordern, geahndet.

Der § 11 LPflegG geht noch über diese Schutzbestimmungen hinaus, indem er Eingriffe in Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen und Trockenrasen als unzulässig definiert (§ 11 Abs. 1 LPflegG). Auch Knicks und die Ufervegetation von stehenden Gewässern dürfen nicht beseitigt, abgebrannt oder beschädigt werden (§ 11 Abs. 2 LPflegG).

Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 muß die oberste Landschaftspflegebehörde zustimmen.

Im Plan 2 sind die hier angesprochenen, nach dem Landschaftspflegegesetz geschützten Biotoptypen durch einen entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Aufgabe der Gemeinden ist es in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden und Landwirten, Möglichkeiten zur Erhaltung dieser schützenswerten Biotope zu erörtern (z.B. Flächenkauf, -anpachtungen, extensive Bewirtschaftung).

4.11.2 Vorschläge zu Schutzgebietsausweisungen und Unterschutzstellungen

Laut Landschaftspflegegesetz können bestimmte Teile von Natur und Landschaft zu ihrem besonderen Schutz unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt werden.

Die Naturschutzgebietsausweisung gem. § 16 LPflegG setzt ein besonders erhaltenswertes Stück Natur voraus, das gegen jede Veränderung geschützt werden muß. Das Gesetz nennt abschließend eine Reihe von Voraussetzungen, bei deren Vorliegen es das Gebiet für erhaltenswert ansieht z.B. die Seltenheit des Gebietes, die besondere Eigenart oder hervorragende Schön-

heit, landeskundliche Gründe und die Erhaltung des Gebietes als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen- oder Tierarten.

In Naturschutzgebieten haben die Belange eines optimalen Biotop- und Artenschutzes absoluten Vorrang gegenüber sonstigen Nutzungsansprüchen.

Die Landschaftsschutzgebietsausweisung (§ 17 LPflegG) verfolgt neben ökologischen Schutzzwecken auch die Sicherung von Erholungsbelangen.

Die Landschaftsschutzgebiete genießen im Vergleich zu den Naturschutzgebieten "nur" einen relativen Schutz. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Ein solcher besonderer Schutzzweck kann auch die Pufferfunktion für wertvolle und empfindliche Bereiche sein, die die Kriterien von Naturschutzgebieten erfüllen.

Die Naturdenkmalausweisung (§ 19 LPflegG) betrifft Einzelschöpfungen der Natur, die ansonsten den Schutzkriterien von Naturschutzgebieten entsprechen.

Ausweisung nach § 20 LPflegG betrifft Landschaftsbestandteile, die aus ökologischen Gründen oder zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes geschützt werden sollen. Der Schutz kann sich auf einzelne Bestandteile, aber auch auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Alleen, kleinen Wasserflächen, Steilufern oder anderen Landschaftselementen eines bestimmten Gebietes beziehen. Auch Flächen, die für eine eigene Naturschutzgebietsausweisung zu klein sind, fallen unter diese Kategorie.

Im Innenbereich können Landschaftsbestandteile durch Satzung der Gemeinde zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.

In Alt-Mölln besteht derzeit ein Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Alt-Mölln" (Landesverordnung vom 23.12.1985) ist rund 12,7 ha groß und liegt an dem Hangbereich nordwestlich der bebauten Ortslage auf Flur 1 (Flurstücke: 100/2, 106, 107/1, 107/2, 107/4, 108, 110/1 tlw., 102/1, 117/1, 118/5 und 142/1 tlw.).

Die darüber hinaus im Landschaftsplan vorgeschlagenen Schutzgebietsausweisungen resultieren zum einen aus den Anforderungen, die aus den Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes für Flächennutzungen auf

Alt-Möllner Gemeindegebiet abzuleiten sind, zum anderen dokumentieren sie den Willen der Gemeinde, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des Gemeindegebietes durch ein zusätzliches Instrumentarium abzusichern und zu fördern.

Zur Sicherung des hohen Naturschutz- und/oder Erholungspotentials in Alt-Mölln werden im Landschaftsplan nach den örtlichen Kriterien, vorbehaltlich der Abstimmung mit landesweiten Konzeptionen, folgende Schutzgebietsausweisungen vorgeschlagen, um absehbare Veränderungen durch andere Nutzungen zu verhindern (vgl. Plan 3):

- **Naturschutzgebiete (§ 16 LPflegG)**

Stecknitzniederung (vgl. auch die Aussagen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs und der Landesbiotopkartierung).

Begründung:

- Hoher wissenschaftlicher und naturgeschichtlicher Wert
- Sicherung und Erhaltung seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten
- Seltenheit und herausragende Vielfalt und Schönheit
- Wertvoller Niederungsbereich im angestrebten überregionalen Biotopverbund.

- **Landschaftsschutzgebiete (§ 17 LPflegG)**

Landschaftsschutzgebietserweiterung "Naturpark Lauenburgische Seen" (vgl. Landschaftsrahmenplan-Entwurf).
Flächen nördlich der B 207 /der bebauten Ortslage, (Hangbereiche nordwestlich der Ortslage, Mühlenbachniederung, Höhenrücken nördlich der B 207).

Begründung:

- Pufferung des bestehenden Naturschutzgebietes "Borstgrasrasen bei Alt-Mölln" und des geplanten Naturschutzgebietes
- Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes
- Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf das angestrebte Biotopverbundsystem.

Fläche südlich der B 207 (Mühlenbachniederung, Agrarlandschaft der höher gelegenen Flächen)

Begründung:

- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
 - Eignung für die Naherholung
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Regeneration der Niederungsbereiche.
-
- **Naturdenkmal (§ 19 LPflegG)**

Alte Eibe (*Taxus baccata*) in der Dorfstr. Nr. 4

Begründung:

- Schutz des Baumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und seiner Seltenheit in dieser Größe.
-
- **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LPflegG)**

Geländeeinschnitt nördlich und südlich der B 207 und das Tal des Priesterbaches.

Begründung:

- Wichtige ökologische Ausgleichsfunktion innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- Belebung des Landschaftsbildes.

5. **Empfehlungen zur Übernahme landschaftsplanerischer Zielvorgaben in die Bauleitplanung**

Inhalt dieses Kapitels sind die Aussagen des Landschaftsplanes, die aus fachplanerischer Sicht in die Bauleitplanung übernommen werden sollten.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wägt die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Planungshoheit über die Übernahme dieser landschaftsplanerischen Belange in die Bauleitplanung ab, und zwar soweit die Notwendigkeit der Übernahme grundsätzlich oder z.Z. gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht

abzuwägen (§ 1 Abs 6 BauGB).

Zu diesen abwägungsrelevanten Belangen zählen auch die Belange "des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas" (vgl. dazu auch § 1 Abs 5 (7) BauGB).

Im Zuge des derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Alt-Mölln sind insbesondere nachstehende Aspekte als Zielvorstellung der langfristigen räumlichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht aufzunehmen.

Durch die Gegenüberstellung von landschaftsplanerischen Zielvorstellungen und der Beschlußfassung der Gemeinde soll der Abwägungsprozeß für bzw. gegen die Belange gemäß § 1 Abs 5 (7) BauGB transparent und nachvollziehbar dargestellt werden (vgl. dazu auch Plan Nr. 3a und Plan Nr. 3b).

Flächen, auf denen die Gemeinde eine andere als im Landschaftsplan empfohlene Entwicklung für die Übernahme in den Flächennutzungsplan befürwortet, sind im Entwicklungsplan Nr. 3a (Flächennutzung-Entwicklung, Landschaftsplanerische Zielvorstellungen) mit "K" = Konflikt gekennzeichnet, wobei die aus landschaftsplanerischer Sicht erwünschte Entwicklung dargestellt ist. Plan Nr. 3b zeigt dagegen die gemeindlichen Entwicklungsabsichten entsprechend der Beschlußfassung der Gemeindevertretersitzung.

5.1 Naturschutzgebiete (§ 16 LPflegG)

Der Landschaftsplan schlägt in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen (s. Kap. 4.1.1 und Kap. 4.1.2) die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (s. Kap. 4.11.2) vor:

- Stecknitzniederung nördlich der B 207.

Beschluß der interfraktionellen Sitzung vom 27.04.1992

Prinzipiell wird der Vorschlag begrüßt, jedoch sieht die Gemeindevertretung derzeit Schwierigkeiten aufgrund vorhandener Eigentumsverhältnisse, da innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen bewirtschaftete Flächen liegen.

Eine Aufgabe oder einer Teileinengung der derzeitigen Nutzungsformen führt zu großen Schwierigkeiten in den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, so daß die Gemeinde nach heutigem Kenntnisstand diesem Vorschlag nicht folgen kann.